

An die
Damen und Herren
(Haupt-)Geschäftsführer
der Landesverbände
im DEHOGA Bundesverband

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0
Fax 030/72 62 52-42
info@dehoga.de
www.dehoga.de

Unser Zeichen Re
Datum 22. Januar 2019

RUNDSCHREIBEN NR. 05/2019
Vorgehen gegen Veröffentlichungen auf „Topf Secret“ / Erste Betriebe erhalten behördliche Schreiben wegen VIG-Anträgen / Antwortmuster für betroffene Betriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

via compact haben wir am Freitag über den Start der durch Foodwatch und FragDenStaat initiierten Internetplattform „Topf Secret“ berichtet. Wir haben in dieser Angelegenheit sowohl Bundesministerin Julia Klöckner und auch Bundestagsabgeordnete angeschrieben und um Prüfung der aus unserer Sicht rechtswidrigen Veröffentlichungen gebeten. Das Schreiben an die Bundesministerin, dem Sie rechtliche Argumente gegen „Topf Secret“ entnehmen können, übersenden wir in der **Anlage 1**.

Erste Betriebe bekommen nun behördliche Anhörungsschreiben, in denen diese darüber informiert werden, dass ein Antrag auf Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte der Lebensmittelkontrolle bei der Behörde vorliegt und dem Betrieb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der gesamte Prozess, der durch „Topf Secret“ angestoßen wird, stellt sich wie folgt dar:

1. Die Verbraucher (Antragsteller) wählen ein beliebiges auf der „Topf Secret“ Plattform verzeichnetes Lebensmittelunternehmen aus und versenden über die Plattform einen Antrag an die zuständige Behörde auf Auskunft über Beanstandungen bei den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen. Rechtsgrundlage für die Anfrage ist das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).
2. Die Behörde erhält den Antrag. Die Anfrage ist gemäß VIG innerhalb eines Monats seitens der Behörde zu beantworten. Im Fall einer Beteiligung Dritter

(Unternehmen) verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Falls es zu Beanstandungen bei den Kontrollen kam, wird die Behörde den betroffenen Betrieb in der Regel zunächst über das Auskunftsbegehren informieren und dem Betrieb in einem Anhörungsschreiben unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Betrieb kann sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegen die Herausgabe der Kontrollberichte aussprechen. Außerdem hat der Betrieb gemäß VIG ein Recht darauf, Namen und Adresse des Antragstellers zu erfahren. Ein Musterantwortschreiben als Hilfestellung für betroffene Betriebe im VIG-Anhörungsverfahren übersenden wir in der **Anlage 2** zu diesem Rundschreiben. Sie können sich an diesem Schreiben orientieren, um betroffenen Mitgliedern eine mögliche oder ähnliche Formulierung zur Verfügung zu stellen.
4. Sofern die Behörde nach Anhörung und Abwägung der Interessen zu dem Ergebnis kommt, dass die Kontrollberichte an den Antragsteller herauszugeben sind, wird der betroffene Betrieb hiervon in Kenntnis gesetzt und erhält die Möglichkeit, diese Entscheidung innerhalb einer kurzen Frist im Rahmen des Eilrechtsschutzes gerichtlich überprüfen zu lassen.
5. Die Kontrollberichte werden an den Antragsteller übersandt. **Foodwatch/FragDenStaat animieren die Antragsteller dazu, die Kontrollberichte auf „Topf Secret“ für jedermann einsehbar zu veröffentlichen.** Auf der Plattform werden außerdem Tools zur Verfügung gestellt, um personenbezogene Daten in den Kontrollberichten zu schwärzen.

Nach unserer derzeitigen Rechtsauffassung hat ein verwaltungsgerichtliches Vorgehen gegen die Herausgabe der Kontrollberichte (Punkt 4) in der Regel eher wenig Aussicht auf Erfolg. Ein Auskunftsanspruch nach VIG besteht nur wegen bestimmter Belange nicht, etwa wenn die Kontrollberichte älter als 5 Jahre sind.

Rechtswidrig hingegen ist unserer Auffassung nach die Veröffentlichung der Kontrollberichte auf „Topf Secret“ durch die Verbraucher. Einerseits sieht das VIG eine Veröffentlichung der erlangten Informationen durch die Verbraucher oder privatrechtliche Vereine gerade nicht vor, andererseits ermächtigt der Wortlaut des § 40 Abs. 1a LFGB ausschließlich die zuständigen Behörden zu Veröffentlichungen von Hygienemängeln. Foodwatch/FragDenStaat fordern somit unserer Ansicht nach zum Rechtsbruch auf. Wir sehen die Behörden dennoch in der klaren Mitverantwortung. Sofern Kontrollberichte an die Antragsteller herausgegeben werden, muss ein behördlicher Hinweis erfolgen, der die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse über das Internet untersagt (siehe **Anlage 2**).

Wir werden keine rechtlichen Möglichkeiten ungenutzt lassen, gegen die Veröffentlichungen vorzugehen und prüfen hier weiterhin das sinnvollste Vorgehen. In diesem Zusammenhang sind spezielle rechtliche und taktische Fragen im Vorfeld zu klären.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei den Landesverbänden bedanken, die uns bereits wichtige behördliche Schreiben und Auffassungen zu den durch „Topf Secret“

angeregten VIG-Massenanfragen zur Verfügung gestellt haben. Wir bitten alle Landesverbände, uns über aktuelle behördliche Handhabungen zu den „Topf Secret“-Anfragen zu informieren.

Als sinnvoll erachten wir auch das Herantragen des Sachverhalts und unserer Rechtsauffassung an die zuständigen Landesministerien seitens der Landesverbände, verbunden mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Einleitung entsprechender Maßnahmen. Insbesondere an die Mitverantwortung der Behörden in dieser Angelegenheit sollte appelliert werden. Zuständig dürften in der Regel die Landesverbraucherschutzministerien sein.

Wir werden die weiteren Entwicklungen kritisch begleiten und halten Sie informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Reuter
Referent für Lebensmittelrecht
und allgemeines Wirtschaftsrecht

Anlagen